

Satzung

"Förderverein der Integrierten Gesamtschule Osterholz-Scharmbeck"

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der integrierten Gesamtschule e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, die Förderung der Bildung und Erziehung an der Integrierten Gesamtschule Osterholz-Scharmbeck.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten, Musikinstrumenten, Büchern, Spielgeräten und -anlagen usw.
- Zuschüsse und Veranstaltungen von Vorträgen, Diskussionen über Jugend und Erziehungsfragen
- Unterstützung und Anerkennung sonstiger im Gemeininteresse der Schüler und Schülerinnen sowie der Schule liegender Aufgaben.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Fördervereines und Mittel, die ihm von dritter Seite zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die nach Erhalt der Satzung eine Beitrittserklärung abgibt.

Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand bestätigt.

Minderjährige Personen können nur mit Einwilligung der / des Erziehungsberechtigten einen Aufnahmeantrag stellen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Fördervereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sollen die Bestrebungen und Interessen des Fördervereins nach Kräften unterstützen sowie die gefassten Beschlüsse verfolgen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
2. durch Ausschluss. Dieser muss durch den Vorstand ausgesprochen und begründet werden. Bei Einspruch entscheidet nach Anhörung beider Seiten die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss ist u.a. begründet, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt oder die Beiträge nicht bezahlt hat.
3. durch Tod.

§8 Beiträge und Spenden

Für jedes Geschäftsjahr zahlen die Mitglieder einen Beitrag, der zum 15.03. eines jeden Jahres eingezogen wird.

Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Spenden kann der Förderverein jederzeit auch von Nichtmitgliedern annehmen.

Beiträge und Spenden sind nach den steuerlichen Richtlinien absetzbar.

Auf Wunsch erteilt der Vorstand die hierfür notwendigen Bescheinigungen.

§9 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Auslagen für die Ausübung der Ehrenämter werden gegen Nachweis vom Förderverein erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Arbeit des Fördervereins.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit 14tägiger Ladungsfrist durch den Vorstand. Eine öffentliche Einladung ist zugelassen.

Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (mit Ausnahme bei Beschlüssen zu §§ 13 und 14).

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden, die / der die Versammlung leitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und zur Vereinsauflösung
2. Beschlüsse über Grundsätze der Verwendung der Vereinsmittel
3. Entscheidung über die Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr
4. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. Entscheidung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
6. Beschlussfassung des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichts des / der Rechnungsprüfer / innen
7. Wahl und Entlastung des Vorstandes
8. Wahl von zwei Rechnungsprüfer / innen

Über die Mitgliederversammlung fertigt der Vorstand eine Niederschrift an, die der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Niederschrift ist vom Schriftführer/in zu unterzeichnen. Vorstand und Rechnungsprüfer/ innen werden für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/ innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und nur einmal wiedergewählt werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zuleiten. Dringlichkeitsanträge sind zugelassen. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem / der Vorsitzenden
2. dem / der stellv. Vorsitzenden
3. dem / der Schriftführer/in
4. dem / der Kassenwart/in
5. dem / der Pressesprecher/in

6. ein Mitglied der kollegialen Schulleitung

7. mindestens drei Beisitzer / innen

Der / die Vorsitzende des Fördervereins sollte ein Kind an der IGS Osterholz-Scharmbeck haben.

Die Vorstandssitzungen werden in der Regel unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung durch den / die Vereinsvorsitzende(n) einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom / von der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand gem. §26 BGB setzt sich zusammen aus:

1. dem / der Vorsitzenden
2. dem / der stellvertr. Vorsitzenden
3. dem / der Schriftführer/in
4. dem / der Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, unter denen sich der / die Vorsitzende oder der / die stellvertr. Vorsitzende befinden muss.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der folgenden Mitgliederversammlung durch Zuwahl der Vorstand zu ergänzen.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen einladen, um sich beraten zu lassen:

- a) Elternratsmitglieder
- b) Schülervetreter /innen
- c) andere Mitglieder und Nichtmitglieder

§12 Wahlen

Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

Die Wahlen des Vorstandes (mit Ausnahme 6.) erfolgen in getrennten Wahlgängen.

Blockabstimmung ist auf Antrag aus der Mitgliederversammlung zulässig.

§13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§14 Auflösung des Fördervereins

Ist mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung der Auflösungsantrag bekannt gemacht worden, so kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über diesen Antrag beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Osterholz - Scharmbeck, als Schulträger, die dieses ausschließlich für Maßnahmen der Integrierten Gesamtschule Osterholz-Scharmbeck zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.04.2016 beschlossen und geändert.

Osterholz-Scharmbeck, den 29.04.2016

Bescheinigung gem. § 71 BGB

Hiermit wird gemäß § 71 Absatz 1 Satz 4 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit den Beschlüssen über die Satzungsänderungen vom 25.11.2015/27.04.2016 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung / bzw. mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Osterholz-Scharmbeck, den 26. April 2017

